



LAND BRANDENBURG

7

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Eberswalde | Schwappachweg 2 | 16225 Eberswalde

Oberförsterei Eberswalde

W. O. W.
Kommunalberatung und Projektbegleitung
Herr Nerlich
Louis- Braille- Straße 1
16321 Bernau bei Berlin

Bearb.: Ralf-Peter Schmidt
Gesch.Z.: LFB_SEEB_Obf-EB-
3600/4559+9#16059/2023
Hausruf: +49 3334 2759303
Fax: +49 3334 2759309
Obf.Eberswalde@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Eberswalde, 12.01.2023

**Beteiligung zum 2. Entwurf (November 2022) des Bebauungsplanes "Wendestelle Langerönnener Weg" nach § 4 Abs. 2 BauGB,
Gemarkung Rüdnitz, Flur 8, Flurstück 18 tlw.
Hier: Stellungnahme der unteren Forstbehörde**

Sehr geehrter Herr Nerlich,

die Belange der unteren Forstbehörde werden vom o. g. Bebauungsplan nicht direkt berührt, da sich im Geltungsbereich selbst kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz Brandenburg (LWaldG¹⁾) befindet.

Aufgrund der unmittelbaren Angrenzung der geplanten Wohnbebauungen an Waldflächen, weist die Oberförsterei Eberswalde vorsorglich auf die Regelungen des § 23 LWaldG („Umgang mit Feuer“) hin. Hier ist unter anderem festgelegt, dass es Nutzungsberechtigten auf ihren Grundstücken verboten ist, in einem Abstand von weniger als 30 Metern zum Wald ein Feuer anzuzünden, zu unterhalten oder mit brennenden oder glimmenden Gegenständen umzugehen. Bei Waldbrandgefahrenstufe 4 und 5 beträgt dieser Mindestabstand zum Wald 50 Meter.

Hinweis:

Auf der Seite 20 (*Biotope und Baumbestand*) der vorliegenden Entwurfsfassung, werden die angrenzenden Waldflächen als „Erholungswald gemäß § 12 Abs. 5 LWaldG“ beschrieben. Diese Aussage ist nicht richtig, die Waldflächen sind gemäß aktueller Waldfunktionskartierung mit den Waldfunktionen „Nutzwald“ und „Erholungswald, Intensitätsstufe 2“ belegt (siehe *Geodatenportal Landesbetrieb*

Dienstgebäude

Schwappachweg 2

Telefon

16225 Eberswalde

Fax

(03334) 2759305

(03334) 2759309

*Forst Brandenburg*²⁾). Eine Rechtsverordnung zur Festsetzung der angrenzenden Waldflächen (Forstorte 1406/a/3/1, 1406/a/4/1) als „Erholungswald“ im Sinne des § 12 Abs. 1 LWaldG gibt es nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ralf-Peter Schmidt

Funktionsförster

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. <https://www.brandenburg-forst.de/LFB/client/>